

Kooperationsvereinbarung zum Modellprojekt:
Duales Lernen in Sekundar-, Gemeinschafts-, Gesamt- und
Förderschulen, ausgenommen Förderschulen für Geistigbehinderte, in Form von
Praxislertagen auf Grundlage des RdErl. des MB vom 02.07.2020

1. Präambel

Bezugnehmend auf Nr. 1 RdErl. des MB vom 02.07.2020 wird die Kooperation zwischen Schule und Praxislernort (Betrieb, Unternehmen, berufsbildende Schule, soziale oder andere Einrichtung) vereinbart. Die Schule und der Praxislernort streben eine Zusammenarbeit an, die die Schule in ihrer pädagogischen Arbeit durch das Wiedererkennen, Anwenden und Festigen schulisch erworbener Kenntnisse in der Praxis und Erkennung deren Notwendigkeit unterstützt und dem Praxislernort einen größeren Einblick in die Möglichkeiten und Leistungen der Schule verschafft. Beide Partner gehen davon aus, dass eine bessere Kenntnis über die gegenseitigen Erwartungen und Anforderungen den Jugendlichen beim Erwerb von Kompetenzen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen des Alltags und der Vorbereitung auf ihre persönliche Zukunft sowie ihrer Ausbildungsreife zugutekommt.

2. Inhalte und Ziele der Kooperation

2.1 Inhalte der Kooperation

2.1.1 Praxislertage sind eine Form des dualen Lernens und finden auf der Grundlage des Lehrplans statt. Im Mittelpunkt der Praxislertage steht die Weiterentwicklung des Unterrichts durch eine praxisnahe und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung im 8. und 9. Schuljahrgang der Sekundarschule und jeweils mit Ausnahme der Gymnasialzweige in der Gemeinschaftsschule und Gesamtschule sowie in Förderschulen, mit Ausnahme der Förderschulen für Geistigbehinderte.

2.1.2 Während der Praxislertage werden allgemeinbildende, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsinhalte und die praktische Tätigkeit in einem von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgewählten Betrieb, einem Unternehmen, einer Berufsbildenden Schule im Bereich des fachpraktischen Unterrichts, einer sozialen Einrichtung oder anderen Einrichtung, in der die Umsetzung der Unterrichtsinhalte im Praxisbezug möglich ist, nachfolgend Praxislernort genannt, miteinander verbunden. Das Lernen in Form von Praxislertagen stellt ein Lernen an einem anderen Ort dar.

2.2 Ziele der Kooperation

2.2.1 Die Schülerinnen und Schüler sollen am Praxislernort die bis dahin erworbenen schulischen Kenntnisse gezielt wiedererkennen, anwenden, festigen und weiterentwickeln.

2.2.2. Das Modellprojekt ist keine Maßnahme zur vertiefenden Berufsorientierung. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden jedoch über die jeweiligen Berufsfelder informiert und bekommen notwendige Verhaltensweisen und Normen vermittelt.

2.2.3. Weitere Ziele der Kooperation sind, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Praxislerntage,

- a) eine objektive Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten,
- b) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (intrinsisch) motiviert werden,
- c) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- d) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern und
- e) Erfolgserlebnisse wahrnehmen.

2.2.4. Durch die Praxislerntage ist sicherzustellen, dass einerseits durch einen schülerdifferenzierten Unterricht am Praxislernort ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler geleistet und andererseits die Verbesserung der Ausbildungsreife intendiert wird.

2.2.5 Die Schule muss Synergien zwischen dem Schülerbetriebspraktikum, weiteren Berufsorientierungsangeboten und den Praxislerntagen schaffen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler von der expliziten vertiefenden Berufsorientierung (Schülerbetriebspraktikum) und dem handlungsorientierten Unterricht in Theorie und Praxis (Praxislerntage) profitieren.

2.2.6 Die Tätigkeit am Praxislernort soll dazu beitragen, dass den Schülerinnen und Schülern in den verschiedenen Jahrgangs- und Entwicklungsstufen in unterschiedlichen Aufgabengebieten sowohl die Anforderungen der Arbeitswelt im Allgemeinen als auch die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praxislernortes, im Sinne der Verbesserung der Ausbildungsreife, begegnen.

3. Weitere Rahmenbedingungen

3.1 Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Praxislernorten sind u. a. die schulrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien des Landes.

3.2 Der Praxislerntag stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften oder eine berufliche Eignungsfeststellung dar. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Tätigkeit während des Praxislerntages keine Vergütung.

3.3 Die zuständige Lehrkraft der Schule hält engen Kontakt zum Praxislernort.

3.4 Am Praxislernort wird eine Praxismentorin bzw. einen Praxismentor (praxisverantwortliche Person) benannt. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen dem Weisungsrecht der Praxismentorin bzw. des Praxismentors.

3.5 Diese Kooperationsvereinbarung gilt für das Schuljahr 2021/22.

4. Organisatorisches

4.1 Der Praxislerntag findet an einem von der Schulleitung festgelegten Wochentag im 14-tägigen Rhythmus statt. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Diese besuchen für maximal sieben Zeitstunden zuzüglich Pausenzeiten den Praxislernort.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben davon unberührt. Der Praxislernort wird durch die Schülerinnen und Schüler schulhalbjährlich gewechselt.

4.2 Das Berichtsheft, welches vom Ministerium für Bildung explizit für die Praxislerntage entwickelt worden ist, wird über den gesamten Zeitraum der Praxislerntage durch die Schülerinnen und Schüler geführt.

4.3 Für die Dauer der Praxislerntage unterliegen die Schülerinnen und Schüler, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung. Weiterer Versicherungsschutz besteht entsprechend den von den Schulträgern freiwillig abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Für die Schulen in Landsträgerschaft tritt das Land als Schulträger im Schadenhaftungsfall ein. Unabhängig davon besteht weiterhin das Erfordernis zur Sicherheitsbelehrung der Schülerinnen und Schüler durch die Praxismentorin bzw. den Praxismentor, was entsprechend zu dokumentieren ist.

4.4 Bei der Durchführung der Praxislerntage sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522) in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

4.5 Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten. Auf den RdErl. des MS vom 14.8.1992 (MBL. LSA 1992, S. 1133) wird verwiesen. Bei Durchführung der Praxislerntage in Gemeinschaftseinrichtungen, Kindertagesstätten, Heimen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen ist gemäß § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Voraussetzungen durch die Verantwortlichen dieser Einrichtungen durchzuführen.

5. Aufgabe der Schule

5.1 Die Schülerinnen und Schüler sind von der zuständigen Lehrkraft ihrer Schule während der Praxislerntage im 8. und 9. Schuljahrgang jeweils bis zu zweimal im Schulhalbjahr am Praxislernort zu besuchen. Die jeweilige zuständige Lehrkraft und die Praxismentorin oder der Praxismentor stehen in kontinuierlicher Abstimmung inhaltlicher und organisatorischer Art.

5.2 Für den Besuch am Praxislernort erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule entsprechende Praxisaufträge. Diese sind konkrete lehrplanbezogene, fächerverbindende, fächerübergreifende sowie berufsfeldübergreifende Aufgaben, die durch die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Tätigkeit am Praxislernort zu bearbeiten sind. Die zuständige

Lehrkraft hat dem Praxislernort (der Praxismentorin bzw. dem Praxismentor) im Vorfeld, die in den Praxislerntag involvierten Unterrichtsfächer mitzuteilen und über Absprachen sicherzustellen, dass Möglichkeiten des Praxislernortes für die Bearbeitung der Praxisaufträge und zum Führen des Berichtsheftes gegeben sind.

5.3 Der Praxislernort erhält von der Schule darüber hinaus,

- a) die Benennung der Termine der Praxislerntage,
- b) die entsprechenden Lehrplaninhalte, die zeitlich für das Lernen am Praxislernort wesentlich sind und
- c) auf Anfrage ergänzende Erläuterungen.

6. Aufgabe des Praxislernortes

6.1 Der Praxislernort benennt der Schule für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler eine Praxismentorin oder einen Praxismentor sowie gegebenenfalls eine Vertretungsperson.

6.2 Die Praxismentorin oder der Praxismentor hat die Schülerin oder den Schüler zu den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu belehren und gegebenenfalls in die Bedienung von Maschinen und Anlagen einzuweisen.

6.3 Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen sind einzuhalten und anzuwenden.

6.4 Der Praxislernort stellt die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher.

6.5 Die Praxismentorin oder der Praxismentor stimmt sich mit der zuständigen Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers kontinuierlich ab. Im Einzelfall können die Praxismentorinnen und Praxismentoren auch bei der Erstellung der Praxisaufträge unterstützen.

6.6 Die Verbindung der Praxisaufträge der Schule mit den für den Praxislernort wesentlichen Unterrichtsfächern, ist mit der praktischen Tätigkeit am Praxislernort sicherzustellen.

6.7 Der Praxislernort hat der Schülerin oder dem Schüler einen entsprechenden Bearbeitungszeitraum für den Praxisauftrag und zur Führung des Berichtsheftes zur Verfügung zu stellen.



6.8 Der Schülerin oder dem Schüler soll durch den Praxislernort die Möglichkeit geboten werden, die praktische Anwendung erlernter Handlungskompetenzen und deren Notwendigkeit zu erfahren und zu erkennen.

6.9 Die Praxismentorin oder der Praxismentor unterzeichnet die jeweiligen Tätigkeitsberichte im Berichtsheft der Schülerin oder des Schülers.

6.10 Im Berichtsheft sind in der Rubrik Auswertung pro Schulhalbjahr Formblätter zur Selbst- und Fremdwahrnehmung enthalten. Die Schülerin oder der Schüler füllt das Formblatt zur Selbstwahrnehmung aus und die Praxismentorin oder der Praxismentor das Formblatt zur Fremdwahrnehmung. Diese Einschätzungen können in die Bewertung der Schülerin oder des Schülers durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer für das jeweilige Unterrichtsfach einfließen.

7. Aufgabe der Schülerinnen und Schüler

7.1 Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der jeweiligen Haus- und Betriebsordnung des Praxislernortes. Während der Praxislerntage haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen und Weisungen der am Praxislernort tätigen Personen zu folgen.

7.2 Die Schülerinnen und Schüler führen während des gesamten Zeitraums der Praxislerntage ein Berichtsheft.

7.3 Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Praxisaufträge der Schule innerhalb eines von der Schule festgelegten Zeitraumes am Praxislernort, die dann im Unterricht thematisiert werden.

7.4 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht am Praxislerntag teilnehmen, sind unverzüglich der Praxislernort und die Schule zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler hat sodann der Schule eine entsprechende schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

8. Sonderzuwendungen an Schülerinnen und Schüler

Den Kammern oder dem Praxislernort ist es gestattet, den Schülerinnen und Schülern, die am Praxislerntag teilnehmen, als Anerkennung Sonderzuwendungen, zum Beispiel in Form von Gutscheinen zu übergeben. Die gesetzlichen Vertreter und die Schule sind darüber vorab in Kenntnis zu setzen.

9. Finanzierung

9.1 Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schülerin und Schüler pro Schuljahr mit bis zu 40 Euro veranschlagt. Da die Abrechnung schulhalbjährlich stattfindet, stehen je Schülerin und Schüler bis zu 20 Euro pro Schulhalbjahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung zur Verfügung, soweit diese nicht von dem Praxislernort zur Verfügung gestellt werden können.

9.2 Es sind nur Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung erstattungsfähig, die explizit für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellprojektes „Duales Lernen in Form von Praxislertagen“ zwingend anzuschaffen sind.

9.3 Schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien am Praxislernort sind ausschließlich vom Praxislernort zu beschaffen. Für die dafür notwendigen Ausgaben kann der Praxislernort je Schulhalbjahr bis zu 10 Euro je Schülerin und Schüler, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragen. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden.

9.4 Schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung ist durch den gesetzlichen Vertreter der Schülerin oder des Schülers zu beschaffen.

9.5 Der Praxislernort bestätigt im jeweiligen Antrag die Notwendigkeit der Anschaffung des Arbeits- und Verbrauchsmaterials bzw. der Arbeits- und Schutzbekleidung.

9.6 Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle im Moodle-Kursraum bekannt gegeben.

9.7 Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle.

Die Kenntnisnahme wird hiermit bestätigt.

.....
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Schulleiter/in mit Stempel)

(Unterschrift Leitung Praxislernort mit Stempel)